

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form besunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereines und dem Freistaate Paraguay, sowie zwischen den Unterthanen und Bürgern derselben ohne Unterschied der Personen und Orte, soll vollkommener Friede und aufrichtige Freundschaft bestehen. Die hohen kontrahirenden Theile werden für die beständige und fortdauernde Erhaltung dieser Freundschaft und dieses guten Einvernehmens nach Kräften Sorge tragen.

Art. 2.

Der Freistaat Paraguay gesteht. Kraft des ihm zuständigen Landes-Hoheitsrechtes, der Handelsflagge der Unterthanen der Zollvereins-Staaten die freie Schifffahrt zu auf dem Flusse Paraguay bis Asuncion, der Hauptstadt des Freistaates, sowie auf der rechten Seite des Parana von dem Punkte an, wo derselbe zum Freistaate gehört, bis zur Stadt Encarnacion. Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und sicher in die vorerwähnten Orte und Häfen einlaufen und aus denselben auslaufen, sie sollen in allen Theilen der genannten Gebiete bleiben und sich wohnhaft aufhalten, Häuser und Waarenlager mietben und mit Natur- und Gewerbs-Erzeugnissen und Gegenständen des erlaubten Verkehrs aller Art, so weit es die Gesetze des Landes gestatten, Handel treiben dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich dabei den Gebräuchen und hergebrachten Gewohnheiten des Landes unterwerfen. Sie können ihre Ladungen in dem Hafen von Pilar oder in denjenigen Orten, in welchen sonst der Handel mit anderen Nationen erlaubt ist, vollständig oder theilweise löschen, oder ihre Fahrt mit der ganzen oder mit einem Theile der Ladung bis zu dem Hafen von Asuncion fortsetzen, je nachdem der Schiffsführer, der Eigenthümer oder der anderweit gehörig Bevollmächtigte dieses für angemessen erachtet.

In gleicher Weise sollen diejenigen Bürger von Paraguay behandelt werden, welche mit Ladungen in Schiffen des Zollvereines oder Paraguay's nach den Häfen der Zollvereins-Staaten kommen.

Art. 3.

Die hohen kontrahirenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugesprochen hat oder künftig zugesprechen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände, auf die Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten jenes anderen